

H E I N S E S T R A S S E

1536/2

1544
3

1536
17

1536
18

1541

1540
4

1536
10

1539

1540
3

Ausgefertigt:
Aschaffenburg, 5.5.1969
Stadtplanungsamt:
J.A. Kammelschulte

S a t z u n g

Über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen

Frohsinnstraße - Heinsestraße

Die Stadt Aschaffenburg erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayRS I S. 461) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Frohsinnstraße-Heinsestraße bezieht sich auf die Neufestsetzung der gemeinsamen Zufahrt zu den Anwesen Frohsinnstraße 4, 6, 8 und 10.

Die im rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplan vom 2. 2. 1967 in der Änderung vom 17. 3. 1969 für das obige Gebiet festgesetzte gemeinsame Zufahrt zwischen den Fl. Nr. 1536/17, 1541, 1539 und Fl. Nr. 1536/18, 1540/4 Gemarkung Aschaffenburg zu den vorgenannten Anwesen wird aufgehoben und entsprechend den Änderungsplan vom 5. 5. 1969 nach Nordwesten verschoben und neu festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 2. 2. 1967 in der Änderung vom 17. 3. 1969 bleiben unberührt.

§ 2

Der Änderungsplan vom 5. 5. 1969 mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt von diesem Tage ab im Rathaus - Stadtplanungsamt - während der üblichen Dienststunden.

Aschaffenburg, 10. 11. 69



(Dr. V. Schwind)
Oberbürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen

Frohsinnstraße - Heinsestraße

Der Bebauungsplan vom 2. 2. 1967 in der Änderung vom 17. 3. 1969 für das Gebiet zwischen Frohsinnstraße - Heinsestraße wurde mit Entschliebung der Regierung von Unterfranken vom 24. 7. 1969 Nr. IV/3 - 905 a 49 gemäß § 11 BBauG genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung am 13. 8. 1969 rechtsverbindlich.

In diesem Plan wurde die zur Andienung der Anwesen Frohsinnstraße 4, 6, 8 und 10 erforderliche gemeinsame Zufahrt festgelegt. Die Zufahrt verläuft zwischen den Flst.Nr. 1536/17, 1541, 1539 und den Flst.Nr. 1536/18, 1540/4, alle Gemarkung Aschaffenburg. Durch die Führung der im Bebauungsplan festgelegten gemeinsamen Zufahrt wurde der eine Grundstückseigentümer in etwas stärkerem Maße belastet, als der andere Grundstückseigentümer. Auch verblieb zwischen Fl.Nr. 1539 ein ca. 1,00 m breiter und ca. 6,00 m tiefer Geländestreifen aus dem Flst.Nr. 1540/4 liegen, der baulich nur schwierig zu nutzen wäre.

Von den Grundstückseigentümern wurde deshalb angeregt, die gemeinsame Einfahrt etwas nach Nordwesten zu verschieben.

In der Planänderung wurde dieser Vorschlag aufgenommen und die gemeinsame Einfahrt zwischen ca. 0,50 m und ca. 1,00 m nach Nordwesten verschoben. Dadurch wurde erreicht, daß die betroffenen Grundstückseigentümer möglichst gleichmäßig mit der gemeinsamen Einfahrt belastet werden. Da die zukünftige Zufahrt nach der Planänderung vom 5. 5. 1969 direkt an die bestehende Grenzbebauung des Flst.Nr. 1540/4 anschließt, bleibt kein nicht zu nutzender Freiraum liegen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 2. 2. 1967/17. 3. 1969 bleiben unberührt.

Änderungen eines Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, werden ohne Auslegung des Entwurfes und ohne Genehmigung der Regierung rechtsverbindlich, wenn die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke und die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange zustimmen. Nachdem diese Voraussetzungen für die Planänderung zutreffen, konnte das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.

Die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer liegen vor. Träger öffentlicher Belange waren zur Änderung des Bebauungsplanes nicht zu hören. Durch die geringfügige Verschiebung der festgesetzten Grundstückszufahrt wurden deren Interessen nicht berührt.

Aschaffenburg, den 22. 10. 1969

- Stadtplanungsamt -

Fiegler